



Gemeinde Dittingen
Schulweg 2, 4243 Dittingen

Telefon 061 766 25 50
Fax 061 766 25 55
e-mail gemeinde@dittingen.ch
Internet www.dittingen.ch



Gesuch um Erteilung einer

- Gelegenheitswirtschaftsbewilligung
 Freinachtbewilligung

Gesuchsteller / Verein _____
Kontaktperson _____
Adresse _____
Telefon _____
E-Mail _____

Anlass (Zweck) _____

Anlass (Ort) _____

Anzahl zur Verfügung stehender Plätze/Personenzahl _____

Datum1 _____ Datum2 _____ Datum3 _____
Zeit von/bis _____ Zeit von/bis _____ Zeit von/bis _____

**Tombola- und Lottomatchgesuche sind an das
Pass- und Patentbüro, Mühlegasse 14, 4410 Liestal zu richten**

Ort/Datum _____ Unterschrift oder Name Verantwortlicher _____

Dieses Gesuch ist einzureichen an:

Gemeindeverwaltung Dittingen, Schulweg 2, 4243 Dittingen oder gemeinde@dittingen.ch

Gebührenansätze / Auflagen siehe Rückseite

Gelegenheitswirtschaftsbewilligung (Tarife gemäss aktueller Gebührenverordnung)

Veranstaltungen	Bis 400 Personen/Plätze	CHF 50.00 / Anlass
Öffentliche Anlässe	Pauschal pro Tag	CHF 200.00 / Tag

Für alkoholfreie Betriebe können die Gebühren bis 50 % reduziert werden. Gemeinnützigen Gelegenheitswirtschaften kann die Bewilligungsgebühr teilweise oder ganz erlassen werden.

Freinachtbewilligung:

Freinacht	bis 01.00 Uhr	CHF 30.00 / Tag
	bis 02.00 Uhr	CHF 30.00 / Tag
	bis 03.00 Uhr	CHF 40.00 / Tag
	bis 04.00 Uhr	CHF 45.00 / Tag
	bis 05.00 Uhr	CHF 50.00 / Tag

→ Zuschlag für Verspätete Gesuchseinreichung (<21 Tage) CHF 50.00

Gemäss dem Bundesgesetz über die Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG 817.0) ist die **Abgabe alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren verboten**.

Gemäss der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV 817.02) des Bundes gelten besondere Regelungen betreffend der Abgabe alkoholischer Getränke.

Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind.

Am Verkaufspunkt ist gut sichtbar und in gut lesbarer Schrift darauf hinzuweisen, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Dabei ist auf das Mindestabgabalter gemäss der Lebensmittel- und der Alkoholgesetzgebung hinzuweisen.

Um diesen "**Jugendschutzbestimmungen**" betreffend Verkauf und Ausschank von alkoholischen Getränken gerecht zu werden, bitten wir Sie, in den Festräumlichkeiten **entsprechende Hinweise auf den Getränkekarten anzubringen**. Gleichzeitig bitten wir Sie, Ihr Verkaufs- und Servicepersonal zu instruieren, dass die gesetzlichen Bestimmungen **unbedingt** eingehalten werden müssen und auch Ausweise verlangt werden dürfen.

Weitere Informationen und das Plakat können hier eingesehen resp. heruntergeladen werden.

www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/volkswirtschafts-und-gesundheitsdirektion/amt-fur-gesundheit/gesundheitsforderung/Sucht/Jugendschutz